

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 06. Januar 2021

Nr. 1

Inhalt

Seite

10.12.2020	-	Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2021 und Verkündung der Haushaltssatzung	2
14.12.2020	-	Haushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2021 und Verkündung der Haushaltssatzung	4

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holle in der Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

1.1 ordentliche Erträge	12.027.700,00 €
1.2 ordentliche Aufwendungen	12.487.200,00 €

1.3 außerordentliche Erträge	- €
1.4 außerordentliche Aufwendungen	25.000,00 €

2. im Finanzhaushalt

2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.586.700,00 €
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.491.800,00 €

2.3 Einzahlungen für Investitionen	2.234.000,00 €
2.4 Auszahlungen für Investitionen	4.574.200,00 €

2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	2.340.200,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	228.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.160.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.294.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.340.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.930.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von 5.000,00 €
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von 10.000,00 €

im Einzelfall als unerheblich.

Holle, den 10.12.2020

Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach dem § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 23.12.2020 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 07.01.2021 bis 18.01.2021

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,
Am Thie 1,
31188 Holle**

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr.05062-9084-36.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Holle bereitgestellt.

Holle, den 04.01.2021

Ort, Datum

**Gemeinde Holle
Der Bürgermeister**



HAUSHALTSSATZUNG

der
STADT BOCKENEM
für das
HAUSHALTSJAHR 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	ordentliche Erträge	16.119.100 EUR	2.1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.218.700 EUR
1.2	ordentliche Aufwendungen	16.508.200 EUR	2.2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.103.300 EUR
1.3	außerordentliche Erträge	6.500 EUR	2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.603.300 EUR
1.4	außerordentliche Aufwendungen	6.500 EUR	2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.389.100 EUR
			2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.450.000 EUR
			2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	718.100 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts 18.272.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts 19.210.500 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 1.450.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 14.12.2020

STADT BOCKENEM



Rainer Block
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 22.12.2020 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **07.01.2021** bis **15.01.2021** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Bockenem,
Buchholzmarkt 1,
Kämmerei, Zimmer Nr. 38,
31167 Bockenem

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05067/242211.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Bockenem bereitgestellt.

Bockenem, den 23.12.2020
Ort, Datum


Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

